

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 475 - 475

*Hubrich, Dr. Eduard: Das Recht der Ehescheidung in
Deutschland. Mit einem Vorwort von Dr. Philipp Zorn*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Zusammenhang stehenden Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen, sowie klein gedruckt die Erläuterungen des Verfassers. Dem Abschnitt V, der vom Betriebe des Bergbaus handelt, sind in einem besonderen Anhange auf 121 Seiten einzelne Abschnitte der Reichsgewerbe-Ordnung nebst Ausführungsbestimmungen dazu, das Reichshaftpflichtgesetz, die Gesetze über Kranken-, Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherung beigelegt. Dasselbe Verfahren ist beobachtet bei Abschnitt XI, der von den Behörden handelt. Hier sind abgedruckt die einschlagenden Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873, der Städte-Ordnungen, der Landgemeindeordnung, sowie des Kompetenzgesetzes vom 22. August 1874. Die Erläuterungen des Verfassers sind überall knapp und streng wissenschaftlich gehalten. Sie berücksichtigen eingehend die gesetzgeberischen Vorarbeiten, die Judikatur der Gerichte und Erlasse der Verwaltungsbehörden und da, wo das Gesetz mit dem preussisch-deutschen Berggesetz übereinstimmt, auch die preussisch-deutsche Rechtsprechung und Wissenschaft. Bei den einzelnen Kapiteln gehen den mit Nummern versehenen Anmerkungen durch Sternchen kenntlich gemachte einleitende Bemerkungen voraus, welche die betreffende Rechtsinstitution nach ihrer dogmengeschichtlichen Entwicklung eingehend behandeln. Auf theoretische Fragen und in der Praxis bestehende Kontroversen ist der Verfasser nur insoweit eingegangen, als es das Verständniß des Gesetzes erforderte. Uns will es scheinen, als wenn der Verfasser hier manchmal ein wenig mehr Kasuistik hätte bieten können. Dies Bedenken thut jedoch unserer Schätzung des Werkes keinen Abbruch; wir finden darin die Auktorität des Verfassers als bergrechtlichen Schriftstellers vollständig bewährt und glauben, daß der Kommentar in kurzer Zeit nicht bloß dem sächsischen Richter und Anwalt, Verwaltungs- und Bergbeamten, sowie Grubenbesitzern ein unentbehrliches Hülfsmittel werden, sondern auch wegen seines wissenschaftlichen Werthes über die Grenzen Sachsens hinaus Beachtung und Anerkennung finden wird.

Daubenspeck.

19.

Das Recht der Ehescheidung in Deutschland von Dr. Eduard Subrich.

Mit einem Vorwort von Dr. Philipp Born. Berlin, 1891. Verlag von Otto Liebmann. (M. 8,—.)

Das vorliegende Werk geht von dem Gedanken aus, daß das „formell gemeine“ Eherecht der Katholiken mit der Auflösung des alten deutschen Reichs zu existiren aufgehört habe, da die formell verbindende Kraft eines Rechts — auch eines Gewohnheitsrechts — von dem Fortbestehen der ihm zur Anerkennung verhelfenden Staatsgewalt abhängt; ein „formell gemeines“ Scheidungsrecht der Protestanten habe sich im Reich nie bilden können, hier sei von Anfang an höchstens übereinstimmendes Recht der einzelnen Territorien zur Existenz gekommen; höchstens als materiell gemeines Recht in diesem Sinne sei jetzt auch das katholische Scheidungsrecht anzusehen. Diesen Sätzen, welche der